

Teilnehmenden-Vereinbarung für ERASMUS+ Lernmobilität von Einzelpersonen

[Bitte füllen Sie die rot markierten Felder aus und nehmen keinerlei Streichungen der Texte vor. Diese Vorlage kann von der entsendenden Einrichtung ergänzt werden (s. Artikel 18), wobei der Inhalt der Vorlage die Mindestanforderung darstellt. Texte in eckigen Klammern [] dienen als Hinweise.]

ANHANG 6: VORLAGE FÜR DIE VEREINBARUNG ZWISCHEN BEGÜNSTIGTEN UND TEILNEHMENDEN

VEREINBARUNG – ERASMUS+ – Mobilitätsaktivitäten von Einzelpersonen

Projektnummer: 2024-1-DE02-KA121-VET-000201046

Bereich: Berufsbildung / Erwachsenenbildung

Aktivitätsart: **Berufsbildung Lernende**

Erasmus-Mobilitäts-ID:

PRÄAMBEL

Diese **Vereinbarung** (im Folgenden „Vereinbarung“) wird **zwischen** den folgenden Parteien geschlossen:

einerseits

der **Einrichtung** (im Folgenden „die Einrichtung“),

Berufliche Schulen Bretten

Wilhelmstraße 22, 75015 Bretten

erasmus@bsb-bretten.de

OID E10225354

zur Unterzeichnung der Vereinbarung vertreten durch Mareike Paulun, Koordination

und

andererseits

„dem Teilnehmer / der Teilnehmerin“ (Name, Vorname)

Geburtsdatum:

Anschrift:

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse:

[Option für alle Teilnehmenden, die Erasmus-Fördermittel erhalten, außer für Teilnehmende, auf die Artikel 3.4 Option 2 und 3 angewendet wird.]

Bankkonto, auf das die Fördermittel gezahlt werden sollen:

Kontoinhaber:

Name der Bank:

IBAN:

BIC:

Die oben genannten Parteien sind übereingekommen, diese Vereinbarung zu schließen.

Die Vereinbarung besteht aus:

Besondere Bedingungen

Anlage: Erasmus+ Lernvereinbarung¹

Die Bestimmungen in den Bedingungen haben Vorrang vor den Bestimmungen in der Anlage.

¹ Es ist nicht zwingend erforderlich, Dokumente mit Originalunterschriften für die Anlage dieser Vereinbarung in Umlauf zu bringen: eingescannte Kopien von Unterschriften und elektronische Unterschriften können je nach den nationalen Rechtsvorschriften akzeptiert werden.

BESONDERE BEDINGUNGEN

ARTIKEL 1 - GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

- 1.1 Diese Vereinbarung legt die Rechte und Pflichten sowie die Bedingungen für die finanzielle Unterstützung fest, die für die Durchführung einer Mobilitätsaktivität im Rahmen des Programms Erasmus+ gewährt wird.
- 1.2 Die Einrichtung unterstützt den Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin bei der Durchführung einer Mobilitätsaktivität im Rahmen des Erasmus-Programms.
- 1.3 Der Teilnehmer / Die Teilnehmerin nimmt die Fördermittel oder die Bereitstellung von Sachleistungen wie in Artikel 3 festgelegt an und führt die Mobilitätsaktivität wie in der Anlage beschrieben durch.
- 1.4 Änderungen dieser Vereinbarung werden von beiden Parteien durch eine förmliche Mitteilung per Brief oder Email beantragt und vereinbart. Eine Änderung tritt am Tag der Unterzeichnung (oder Bestätigung) durch die empfangende Partei in Kraft. Eine Änderung wird an dem Tag des Inkrafttretens oder einem anderen in der Vertragsänderung angegebenen Datum wirksam.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄT

- 2.1 Die Finanzhilfevereinbarung gilt für den Zeitraum vom 01.06.25 – 20.06.2025

ARTIKEL 3 - FÖRDERMITTEL

- 3.1 Die finanzielle Unterstützung wird berechnet gemäß den im Erasmus-Programtleitfaden [Version 2024] aufgeführten Förderrichtlinien.
- 3.2 Der Teilnehmer / Die Teilnehmerin erhält finanzielle Förderung aus Erasmus+ EU-Mitteln für 20 Tage.
Dieser Betrag in Höhe von **1667€** gliedert sich auf in:
 - **309** € für Fahrtkosten
 - **1358** € für individuelle Unterstützung/Aufenthaltskosten
 - **0** € für Kursgebühren
 - **0** € für sprachliche Vorbereitung
 - **0** € für außergewöhnliche Kosten
 - **0** € für Inklusionsunterstützung
- 3.3 Der Teilnehmer / Die Teilnehmerin kann einen Antrag auf Verlängerung der physischen Mobilitätsphase innerhalb der im Erasmus-Programtleitfaden festgelegten Höchstdauer von [0]Tagen stellen. Wenn die Organisation einer Verlängerung der Mobilitätsphase zustimmt, wird die Vereinbarung entsprechend geändert.
- 3.4 [Option 1]
 Die Organisation stellt dem/der Teilnehmenden die erforderliche Unterstützung in Form einer Zahlung in Höhe des in Artikel 3.2 genannten Betrags zur Verfügung.
[Option 2]

Die Organisation stellt dem/der Teilnehmenden die erforderliche Unterstützung in Form der direkten Bereitstellung der benötigten Unterstützungsleistungen zur Verfügung. Die Organisation stellt sicher, dass diese direkte Erbringung von Dienstleistungen den erforderlichen Qualitäts- und Sicherheitsstandards entspricht.

[Option 3]

Die Organisation gewährt dem/der Teilnehmenden die erforderliche Unterstützung in Form einer Zahlung in Höhe des folgenden Betrags EUR und in Form der direkten Bereitstellung von [Reisekosten / individuelle Unterstützung / sprachliche Unterstützung / Kursgebühren / Inklusionsunterstützung].

3.5 Eigenbeiträge: (Falls zutreffend)

Falls die Kosten des Aufenthaltes höher sind als der EU-Zuschuss, kann der Vertragsnehmer einen Eigenbeitrag des bzw. der Teilnehmenden von insgesamt EUR **400€** erheben.

Der Betrag gliedert sich auf in:

- € zusätzlich für die Fahrtkosten,
- **400 €** zusätzlich für individuelle Unterstützung/Aufenthaltskosten
- € zusätzlich für Kursgebühren
- € zusätzlich für die sprachliche und kulturelle Vorbereitung
- € Vermittlungsentgelte im Ausland
- € Sonstiges, und zwar

Eigenbeiträge dürfen nur erhoben werden für Leistungen, von denen Teilnehmende unmittelbar profitieren. Sie dienen nicht der Deckung von Organisations-, Betreuungs- und Personalkosten des Vertragsnehmers oder seiner Partnereinrichtungen.

3.6 Der Teilnehmer / Die Teilnehmerin hat Anspruch auf eine Erstattung von 100 % der förderfähigen Kosten für Inklusionsunterstützung. Die Erstattung der entstandenen Kosten erfolgt auf der Grundlage der vom Teilnehmer / von der Teilnehmerin vorgelegten Belege.

ARTIKEL 4 – FÖRDERFÄHIGKEIT DER KOSTEN

- 4.1 Um förderfähig zu sein, müssen die Kosten von dem Teilnehmer / der Teilnehmerin in dem in Artikel 2 genannten Zeitraum tatsächlich entstehen und/oder für die Durchführung der im Anhang aufgeführten Aktivität erforderlich sein. Die Kosten müssen mit dem geltenden nationalen Steuer-, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht in Einklang stehen.
- 4.2 Die tatsächlichen Kosten (z. B. Inklusionsunterstützung) müssen durch Belege wie Rechnungen, Quittungen usw. nachgewiesen werden.
- 4.3 Die finanzielle Unterstützung darf nicht zur Deckung von Kosten für Aktivitäten verwendet werden, die bereits aus Unionsmitteln finanziert werden. Sie ist jedoch mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar, einschließlich eines Gehalts, das der Teilnehmer / die Teilnehmerin für sein/ihr Praktikum oder seine/ihre Lehrtätigkeit oder für eine Arbeit außerhalb seiner/ihrer Mobilitätsaktivitäten erhalten könnte, sofern er/sie die in Anhang 1 vorgesehenen Aktivitäten durchführt.
- 4.4 Der Teilnehmer / Die Teilnehmerin hat keinen Anspruch auf Erstattung von Wechselkursverlusten oder Bankgebühren, die von der Bank des Teilnehmers / der Teilnehmerin für Überweisungen von der entsendenden Einrichtung erhoben werden.

ARTIKEL 5 – ZAHLUNGSVEREINBARUNGEN

5.1 *[Anwendbar nur bei Auswahl von Optionen 1 und 3 in Artikel 3.4]*

Innerhalb von 30 Kalendertagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien und spätestens zum Start der in Art. 2.2 genannten der Mobilitätsphase wird an den bzw. die Teilnehmenden eine Vorauszahlung in Höhe von **[%-Satz zwischen 50 und 100 eingeben]** des in Artikel 3 festgesetzten Betrages geleistet. Legt der bzw. die Teilnehmende die entsprechenden Unterlagen nicht rechtzeitig vor, kann im Ausnahmefall, abhängig von der Zeitplanung der entsendenden Einrichtung eine spätere Zahlung der Vorauszahlung gestattet werden.

5.2 *[Option 1, wenn die Zahlung gemäß Artikel 5.1 weniger als 100 % der finanziellen Unterstützung beträgt]*

Beträgt die Zahlung gemäß Artikel 5.1 weniger als 100 % der maximalen Höhe des Zuschusses, gilt die Übermittlung des EU-Online-Fragebogens (TN Bericht) als Antrag des/der Teilnehmenden auf Zahlung des Restbetrags der Fördermittel. Die Einrichtung hat die Zahlung des Restbetrags innerhalb von 45 Kalendertagen zu leisten oder, falls eine Erstattung fällig ist, eine Rückforderung geltend zu machen.

ARTIKEL 6 – RÜCKFORDERUNG

- 6.1 Die finanzielle Unterstützung oder ein Teil davon wird von der entsendenden Einrichtung zurückgefordert, wenn der Teilnehmer / die Teilnehmerin die Bedingungen der Vereinbarung nicht einhält. Wenn der Teilnehmer/ die Teilnehmerin die Vereinbarung vorzeitig kündigt, muss er/sie den bereits gezahlten Zuschuss zurückzahlen, es sei denn, mit der entsendenden Einrichtung wurde etwas anderes vereinbart. Letzteres wird von der entsendenden Einrichtung gemeldet und von der Nationalen Agentur akzeptiert.

ARTIKEL 7 – VERSICHERUNG

- 7.1 Die Organisation stellt sicher, dass der/die Teilnehmende über einen angemessenen Versicherungsschutz verfügt, indem er/sie entweder selbst eine Versicherung abschließt, eine Vereinbarung mit der aufnehmenden Organisation trifft, dass diese die Versicherung abschließt, oder dem/der Teilnehmenden die entsprechenden Informationen und Unterstützung zum Abschluss einer eigenen Versicherung zur Verfügung stellt. [Wird die aufnehmende Organisation in Artikel 7.3 als verantwortliche Partei benannt, ist dieser Finanzhilfevereinbarung ein spezielles Dokument beizufügen, in dem die Bedingungen für die Versicherung festgelegt sind und das die Zustimmung der aufnehmenden Organisation enthält].
- 7.2 Der Versicherungsschutz muss mindestens eine Krankenversicherung, eine Haftpflichtversicherung und eine Unfallversicherung umfassen. [Im Falle der Mobilität innerhalb der EU umfasst die nationale Krankenversicherung der Teilnehmenden während des Aufenthalts in einem anderen EU-Land eine Grundabsicherung durch die Europäische Krankenversicherungskarte. Dieser Versicherungsschutz reicht jedoch möglicherweise nicht für alle Situationen aus, z. B. im Falle einer Rückführung oder eines besonderen medizinischen Eingriffs oder im Falle internationaler Mobilität. In diesem Fall kann eine ergänzende private Krankenversicherung erforderlich sein. Haftpflicht- und Unfallversicherungen decken Schäden ab, die Teilnehmende während ihres Auslandsaufenthalts verursachen oder die ihnen zugefügt werden. Diese Versicherungen sind in den einzelnen Ländern unterschiedlich geregelt, und Teilnehmende laufen Gefahr, nicht von den üblichen Systemen abgedeckt zu werden, wenn sie beispielsweise nicht als Arbeitnehmer gelten oder nicht offiziell bei der aufnehmenden Organisation angemeldet sind. Zusätzlich zu den oben genannten Versicherungen wird eine Versicherung gegen Verlust oder Diebstahl von Dokumenten, Reisetickets und Gepäck empfohlen. Die Nationale Agentur kann Artikel 5.2 ändern, wenn es gerechtfertigt ist, die Standardanforderungen an den nationalen Kontext anzupassen].

[Es wird empfohlen, auch die folgenden Informationen aufzunehmen:][Versicherungsanbieter, Versicherungsnummer und Versicherungspolice].

7.3 Die für den Abschluss der Versicherung verantwortliche Partei ist der/die Teilnehmende.

ARTIKEL 8 – ONLINE SPRACHUNTERSTÜTZUNG (ONLINE LANGUAGE SUPPORT – OLS)

[Option, wenn der Teilnehmer / die Teilnehmerin OLS nutzt:

8.1. Der bzw. die Teilnehmende muss den OLS-Sprachkurs absolvieren, der ihm bzw. ihr vom Begünstigten zugewiesen wurde. [Nur anwendbar, wenn der Begünstigte eine OLS-Bewertung fordern möchte.] Der bzw. die Teilnehmende muss die OLS-Sprachbewertung innerhalb der vom Begünstigten festgelegten Frist durchführen.

8.2 Der Begünstigte verschafft dem bzw. der Teilnehmenden rechtzeitig Zugang zur OLS-Plattform, um ihm bzw. ihr die Erfüllung der oben genannten Anforderungen zu ermöglichen. Der bzw. die Teilnehmende informiert den Begünstigten unverzüglich, wenn er bzw. sie bei der Nutzung der OLS-Plattform auf technische oder sonstige Probleme stößt.

[Option, wenn der Teilnehmer / die Teilnehmerin OLS nicht nutzt:] [falls zutreffend]

ARTIKEL 9 – TEILNEHMERBERICHT (EU SURVEY)

9.1 Der Teilnehmer / Die Teilnehmerin füllt den EU-Online-Fragebogen nach der Mobilität im Ausland aus und übermittelt diesen innerhalb von 30 Kalendertagen, nachdem er/sie die Aufforderung zum Ausfüllen erhalten hat. Die Aufforderung erfolgt durch eine automatisierte E-Mail an den Teilnehmer / die Teilnehmerin. Teilnehmende, die den Teilnehmerbericht nicht ausfüllen und einreichen, können von ihrer Einrichtung aufgefordert werden, die erhaltene finanzielle Unterstützung teilweise oder vollständig zurückzuzahlen.

9.2 Eine ergänzende Online-Umfrage kann an den Teilnehmer / die Teilnehmerin geschickt werden, die eine umfassende Berichterstattung über Anerkennungsfragen ermöglicht.

ARTIKEL 10 – ETHIK UND WERTE

10.1 Ethik: Die Mobilitätsaktivität muss im Einklang mit den höchsten ethischen Standards und den geltenden EU-, internationalen und nationalen Rechtsvorschriften über ethische Grundsätze durchgeführt werden.

10.2 Werte: Der Teilnehmer / Die Teilnehmerin muss sich zur Einhaltung grundlegender EU-Werte (wie Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Minderheiten) verpflichten und diese gewährleisten.

10.3 Verstößt ein Teilnehmer / eine Teilnehmerin gegen eine der Verpflichtungen aus diesem Artikel, kann der Zuschuss gekürzt werden.

ARTIKEL 11 – DATENSCHUTZ

11.1 Alle personenbezogenen Daten im Rahmen der Vereinbarung werden unter der Verantwortung des in der Datenschutzerklärung genannten für die Verarbeitung Verantwortlichen im Einklang mit den gelten-

den Datenschutzvorschriften, insbesondere der Verordnung (EU) 2018/1725² und den damit zusammenhängenden nationalen Datenschutzgesetzen, und zu den in der Datenschutzerklärung unter <https://webgate.ec.europa.eu/erasmus-esc/index/privacy-statement> genannten Zwecken verarbeitet.

- 11.2 Diese Daten werden ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterverfolgung der Vereinbarung durch die entsendende Organisation, die Nationale Agentur und die Europäische Kommission verarbeitet, unbeschadet der Möglichkeit der Weitergabe der Daten an die nach EU-Recht für Kontrollen und Prüfungen zuständigen Stellen (Rechnungshof oder Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)).
- 11.3 Der Teilnehmer / Die Teilnehmerin kann auf schriftlichen Antrag Zugang zu seinen personenbezogenen Daten erhalten und unrichtige oder unvollständige Angaben berichtigen. Der Teilnehmer / Die Teilnehmerin sollte sich bei Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten an die entsendende Organisation und/oder die Nationale Agentur wenden. Der Teilnehmer / Die Teilnehmerin kann bei dem Europäischen Datenschutzbeauftragten eine Beschwerde gegen die Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten im Hinblick auf die Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission einreichen.

ARTIKEL 12 - AUSSETZUNG DER VEREINBARUNG

- 12.1 Der Vertrag kann auf Initiative des Teilnehmers / der Teilnehmerin oder der Organisation ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände - insbesondere höhere Gewalt (siehe Artikel 16) - die Durchführung unmöglich machen oder übermäßig erschweren. Die Aussetzung wird an dem Tag wirksam, auf den sich die Parteien durch schriftliche Mitteilung geeinigt haben. Die Vereinbarung kann danach wieder aufgenommen werden.
- 12.2 Die Organisation kann den Vertrag jederzeit aussetzen, wenn der Teilnehmer / die Teilnehmerin Folgendes begangen hat oder im Verdacht steht, dies getan zu haben
- a) wesentliche Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug oder
 - b) einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung oder während der Gewährung der Finanzhilfe (einschließlich der nicht ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme, der Vorlage falscher Informationen, der Nichtvorlage erforderlicher Informationen, des Verstoßes gegen die Standesregeln (falls zutreffend) usw.).
- 12.3 Sobald die Umstände die Wiederaufnahme der Durchführung zulassen, müssen sich die Parteien unverzüglich auf ein Datum für die Wiederaufnahme einigen (einen Tag nach Ende der Aussetzung). Die Aussetzung wird mit Wirkung ab dem Datum des Endes der Aussetzung aufgehoben.
- 12.4 Während der Aussetzung wird keine finanzielle Unterstützung an den Teilnehmer / die Teilnehmerin gezahlt.
- 12.5 Der Teilnehmer / Die Teilnehmerin hat keinen Anspruch auf Schadenersatz wegen der Aussetzung durch die Organisation.
- 12.6 Die Aussetzung berührt nicht das Recht der Organisation, den Vertrag zu kündigen (siehe Artikel 13).

ARTIKEL 13 – KÜNDIGUNG DER VEREINBARUNG

- 13.1 Der Vertrag kann von jeder Partei gekündigt werden, wenn Umstände eintreten, die die Durchführung des Vertrages undurchführbar, unmöglich oder übermäßig schwierig machen.

² Regulation (EU) 2018/1725 of the European Parliament and of the Council of 23 October 2018 on the protection of natural persons with regard to the processing of personal data by the Union institutions, bodies, offices and agencies and on the free movement of such data, and repealing Regulation (EC) No 45/2001 and Decision No 1247/2002/EC.

- 13.2 Im Falle einer Kündigung aufgrund höherer Gewalt (Artikel 16) hat der Teilnehmer / die Teilnehmerin Anspruch auf mindestens den Betrag der finanziellen Unterstützung, der der tatsächlichen Dauer des Aktivitätszeitraums entspricht. Etwaige Restbeträge müssen zurückerstattet werden.
- 13.3 Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Verpflichtungen oder wenn der Teilnehmer / die Teilnehmerin Unregelmäßigkeiten, Betrug oder Korruption begangen hat oder in eine kriminelle Vereinigung, Geldwäsche, terrorismusbezogene Straftaten (einschließlich Terrorismusfinanzierung), Kinderarbeit oder Menschenhandel verwickelt ist, kann die Einrichtung die Vereinbarung durch förmliche Mitteilung an die andere Partei beenden.
- 13.4 Die Einrichtung behält sich das Recht vor, ein gerichtliches Verfahren einzuleiten, wenn eine geforderte Erstattung nicht innerhalb der dem Teilnehmer /der Teilnehmerin per Einschreiben mitgeteilten Frist freiwillig erfolgt.
- 13.5 Die Kündigung wird zu dem in der Benachrichtigung genannten Datum wirksam; "Kündigungsdatum".
- 13.6 Der Teilnehmer / Die Teilnehmerin hat keinen Anspruch auf Schadenersatz wegen der Kündigung durch die Einrichtung.

ARTIKEL 14 – KONTROLLEN UND PRÜFUNGEN

- 14.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle detaillierten Informationen zur Verfügung zu stellen, die von der Europäischen Kommission, der Nationalen Agentur beim BIBB oder einer anderen von der Europäischen Kommission oder der Nationalen Agentur beauftragten externen Stelle angefordert werden, um zu überprüfen, ob die Mobilitätsphase und die Bestimmungen der Vereinbarung ordnungsgemäß umgesetzt werden oder wurden.
- 14.2 Jede Feststellung im Zusammenhang mit der Vereinbarung kann zu den in Artikel 6 genannten Maßnahmen oder zu weiteren rechtlichen Schritten im Sinne des geltenden nationalen Rechts führen.

ARTIKEL 15 – HAFTUNG

- 15.1 Jede Partei dieser Vereinbarung stellt die andere Partei von jeglicher zivilrechtlichen Haftung für Schäden frei, die sie oder ihre Mitarbeitenden infolge der Durchführung dieser Vereinbarung erleiden, sofern diese Schäden nicht auf ein schwerwiegendes und vorsätzliches Fehlverhalten der anderen Partei oder ihrer Mitarbeitenden zurückzuführen sind.
- 15.2 Die Nationale Agentur beim BIBB, die Europäische Kommission oder ihr Personal können im Falle eines Anspruchs im Rahmen der Vereinbarung für Schäden, die während der Durchführung der Mobilitätsphase entstanden sind, nicht haftbar gemacht werden. Folglich werden die Nationale Agentur beim BIBB oder die Europäische Kommission keinen Antrag auf Entschädigung oder Rückerstattung im Zusammenhang mit einem solchen Anspruch annehmen.

ARTIKEL 16 – HÖHERE GEWALT

- 16.1 Eine Partei, die durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag gehindert wird, kann nicht als vertragsbrüchig angesehen werden.
- 16.2 "Höhere Gewalt" bedeutet: jede Situation oder jedes Ereignis, das:
- eine der Parteien daran hindert, ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen,
 - unvorhersehbar war, eine Ausnahmesituation darstellte und außerhalb der Kontrolle der Parteien lag,
 - nicht auf Fehler oder Fahrlässigkeit ihrerseits (oder seitens anderer an der Aktion beteiligter Stellen) zurückzuführen ist und

- sich trotz Anwendung aller gebotenen Sorgfalt als unvermeidlich erweist.

- 16.3 Jeder Umstand, der höhere Gewalt darstellt, muss der anderen Partei unverzüglich unter Angabe der Art, der voraussichtlichen Dauer und der vorhersehbaren Auswirkungen förmlich mitgeteilt werden.
- 16.4 Die Parteien müssen unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den durch die höhere Gewalt entstandenen Schaden zu begrenzen, und alles tun, um die Durchführung der Maßnahme so schnell wie möglich wieder aufzunehmen.

ARTIKEL 17 – GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND

17.1 Für diese Vereinbarung gilt deutsches Recht.

17.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen der Einrichtung und dem Teilnehmer / der Teilnehmerin, die sich hinsichtlich Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit der Vereinbarung ergeben, ist das gemäß geltendem nationalen Recht zuständige Gericht, sofern derartige Streitigkeiten nicht außergerichtlich beigelegt werden können.

ARTIKEL 18 – ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

Der Teilnehmer / Die Teilnehmerin verzichtet auf eine Auszahlung des Restbetrages der Förderung, insofern ein Restbetrag von 10€ nicht erreicht wird.

Der Teilnehmer / Die Teilnehmerin erklärt sich bereit, nach individueller Absprache mit der entsendenden Organisation einen Beitrag zur Öffentlichkeitsarbeit zu leisten (Artikel für die Homepage, Vortrag am „Tag der offenen Tür“, etc.)

Während des Austausches sind Alkohol- und Drogenkonsum untersagt.

Der/die Teilnehmer/in ist /die Erziehungsberechtigten sind darüber informiert, dass der/die Teilnehmer/in bei schwerwiegendem Fehlverhalten bzw. Regelverstößen, die einen geordneten Ablauf der Mobilität gefährden, von der Veranstaltung ausgeschlossen werden kann. Mögliche Heimreisekosten müssen vom Teilnehmer / von der Teilnehmerin getragen werden.

Bei Minderjährigen: Ihre Tochter / ihr Sohn erhält die Erlaubnis, sich während der Freizeit außerhalb des offiziellen Programms ohne Beaufsichtigung durch die begleitenden Personen allein oder in Begleitung anderer Schülerinnen und Schüler eigenverantwortlich zu bewegen, sich zu beschäftigen und Unternehmungen zu machen.

Für den Fall, dass die Eltern in unaufschiebbaren Notfällen nicht erreichbar sind, erteilen sie den Begleitpersonen die Vollmacht, die notwendigen Entscheidungen im Interesse ihrer Tochter / ihres Sohnes zu treffen.

Der Teilnehmer / Die Teilnehmerin erklärt sich einverstanden, dass Fotos, die während der Mobilität gemacht werden und auf der sie/er zu sehen ist, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ohne Nennung des Namens auf Homepage, Sozialen Medien und Lokalzeitungen veröffentlicht werden dürfen (wenn nicht zutreffend, bitte streichen).

Die Vereinbarung tritt am letzten Tag der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft.

UNTERSCHRIFTEN

Für den/die Teilnehmer/-in

[Name / Vorname]

Für die [Einrichtung]

Paulun, Mareike, International Coordinator

[Unterschrift]

Ausgeführt zu [Ort], [Datum]

[Unterschrift]

Ausgeführt zu [Ort], [Datum]

LERNVEREINBARUNG

Das Abschließen einer Lernvereinbarung mit allen Teilnehmenden Ihrer Mobilitätsmaßnahmen ist laut den Erasmus-Qualitätsstandards verpflichtend. Auf unserer Website finden Sie unter „Durchführung“ von der Europäischen Kommission gestaltete Vorlagen, in denen alle Mindestelemente enthalten sind, die unten aufgeführt werden. Es ist also empfehlenswert diese Vorlagen zu verwenden. Sollten Sie eine eigene Lernvereinbarung formulieren wollen, müssen die Mindestelemente dieses Anhangs 1 selbstverständlich ebenfalls aufgeführt werden.

- Die EU-Vorlage „Lernvereinbarung für individuelle Mobilität“ wird für Lernaufenthalte von Lernenden und Personal abgeschlossen. Für Teilnehmende in den Aktivitätsarten „Vorbereitende Besuche“, „Berufswettbewerbe“ und „Kurse und Schulungen“ müssen keine Lernvereinbarungen erstellt werden.
- Für die Aktivitätsart „Gruppenmobilität“ und „Eingeladenen Expertinnen/Experten“ gibt es eigene Vorlagen der Europäischen Kommission.

Eine Lernvereinbarung muss **mindestens die folgenden Bestandteile** beinhalten:

- Die Lernvereinbarung ist von drei Parteien unterzeichnet: dem/der Teilnehmenden, der Organisation und der aufnehmenden Einrichtung.
- Die Lernvereinbarung beinhaltet Angaben zum Bildungsbereich, der Art der Aktivität, Form der Aktivität (physisch, virtuell oder blended), Start- und Enddatum.
- Informationen zum Lernprogramm, das der/die Teilnehmende bei der Organisation durchläuft (im Falle von Lernenden) oder zum gegenwärtigen Beruf (im Falle von Personal)
- Beschreibungen der erwarteten Lernergebnisse.
- Das Lernprogramm und die Aufgaben des/der Teilnehmenden in der aufnehmenden Einrichtung.
- Angaben zum Monitoring, Mentoring und zu Unterstützungen und den verantwortlichen Personen in der Organisation und bei der aufnehmenden Einrichtung.
- Beschreibungen des Formats, der Kriterien und Verfahren der Bewertung der Lernergebnisse.
- Beschreibungen der Bedingungen und Prozesse der Anerkennung der Lernergebnisse sowie die Dokumente, die von der Organisation und der aufnehmenden Einrichtung erstellt werden müssen, um den vollständigen Abschluss der Lernergebnisse zu belegen.
- Im Falle von Mobilität von Lernenden Informationen darüber, wie die nach Ende der Mobilitätsphase und Rückkehr die Integration der Lernenden in die Organisation gewährleistet wird.]

© NA beim BIBB	Erstellung/Revision	Prüfung	Freigabe
Datum:	17.06.2024	17.06.2024	17.06.2024
Funktion:	SB FVP	PB MIB	TL FVP
Unterschrift:			

F_2024 KA1 TN-Vereinbarung_V2_240617.docx